



Sicherheitsdatenblatt vom 2/12/2020, version 1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kennzeichnung der Mischung:

Handelsname: **SARUMO**

Handelscode:

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Fungizid. Keine anderen Verwendungen erlaubt

1.3. Informationen über den Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Lieferant:

ISAGRO S.p.A. - Via Caldera, 21 - 20153 MILANO - Italy

Tel.: 02 40 901 276

Zuständige Person, verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt:

msds@isagro.com

1.4. Notrufnummer

Qualität, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt (Büroöffnungszeiten: 9.00-18.00): Tel.: 02 40 901 209

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der EG Verordnung 1272/2008 (CLP):



Aquatic Chronic 2, Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen: Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:



Gefahrenhinweise:

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich. Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

P501 Inhalt/Behälter laut Verordnung der Entsorgung zuführen.

Spezielle Vorschriften:

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen: **Nichts**

2.3. Sonstige Gefahren

5796/1

Seite Nr. 1 von 9

Enthält keine PBT- und/oder vPvB-Stoffe Weitere Risiken: Keine weiteren Risiken

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Menge	Name	Identifikationsnummer		Klassifikation
>= 90%	(+/¯) 2-(2,4-Dichlorphenyl)-3 -(1 H -1,2,4-triazol-1-yl)propy l-1,1,2,2-te-trafluorethyl ether	er: CAS: EC:	112221 77 3	4.1/C2 Aquatic Chronic 2 H411 3.1/4/Oral Acute Tox. 4 H302 3.1/4/Inhal Acute Tox. 4 H332
>= 1% - < 3%	Di-(2-ethylesyl)-Natriu msulphosuccinat	CAS: Reach:	577-11-7 01-21194912 96-29	♦ 3.2/2 Skin Irrit. 2 H315♦ 3.3/1 Eye Dam. 1 H318

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. SOFORT ARZT ZUZIEHEN.

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung:

Keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser

Kohlendioxid (CO2).

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Keine besonderen Einschränkungen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Inhalieren Sie keine durch Explosion und Verbrennung entstehenden Gase, die bei hohen Temperaturen giftige Substanzen wie COx, NOx, HCI (Salzsäure) und HF (Flusssäure) enthalten können.

Die Verbrennung erzeugt schweren Rauch

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen. Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

5796/1

Seite Nr. 2 von 9

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Die Personen an einen sicheren Ort bringen.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Geeignetes material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit reichlich Wasser waschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.

Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden. Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.

Unverträgliche Werkstoffe:

Kein spezifischer.

Angaben zu den Lagerräumen:

Ausreichende Belüftung der Räume.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Kein besonderer Verwendungszweck

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Kein Arbeitsplatzgrenzwert verfügbar

DNEL-Expositionsgrenzwerte

N.Ä.

PNEC-Expositionsgrenzwerte

N.Ä.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz:

Die Sicherheitsvisiere schließen, keine Kontaktlinsen verwenden.

Hautschutz:

Kleidung tragen, die einen vollständigen Schutz der Haut garantiert, z.B. aus Baumwolle, Gummi. PVC oder Viton.

Handschutz:

5796/1

Seite Nr. 3 von 9

Schutzhandschuhe tragen, die einen vollständigen Schutz garantieren, z.B. aus PVC, Neopren oder Gummi.

Atemschutz:

Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

Wärmerisiken:

Keine

Kontrollen der Umweltexposition:

Keine

Geeignete technische Massnahmen:

Keine

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert	Methode:	Beobachtungen:
Aussehen und Farbe:	Liquid		
Geruch:	charakteristisc		
	hes Licht		
Geruchsschwelle:	Undefiniert		
pH:	6.25 (1% in		
	Wasser)		
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	< 0° C		
:			
Unterer Siedepunkt und	> 100 °C		
Siedeintervall:			
Flammpunkt:	> 100.5 °C		
Verdampfungsgeschwindig	Nicht		
keit:	verfügbar		
Entzündbarkeit	Nicht		
Festkörper/Gas:	verfügbar		
Oberer/unterer Flamm-	Nicht		
bzw. Explosionspunkt:	verfügbar		
Dampfdruck:	0.14 mPa a	OECD 104	Tetraconazol
	20 °C		
Dampfdichte:	Nicht		
	verfügbar		
Dichtezahl:	1.058 a 20 °C		
	kg/l		
Wasserlöslichkeit:	Es		
	Emulsionen		
Löslichkeit in Öl:	Mischbar in		
	den		
	gängigsten		
	organischen		
Partitionskoeffizient	Log P = 3.53	OECD 107	Tetraconazol
(n-Oktanol/Wasser):			
Selbstentzündungstemper	450 °C		
atur:			
Zerfalltemperatur:	Nicht		
	verfügbar		
Viskosität:	Nicht		
	verfügbar		
Explosionsgrenzen:	Nicht explosiv		Basierend auf Komponenten

Brennvermögen:	Nicht	 Basierend auf Komponenten
	oxidierend	

9.2. Sonstige Angaben

Eigenschaft	Wert	Methode:	
Mischbarkeit:	Nicht		
	verfügbar		
Fettlöslichkeit:	Nicht		
	verfügbar		
Leitfähigkeit:	Nicht		
_	verfügbar		
Typische Eigenschaften	Nicht		
der Stoffgruppen	verfügbar		

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine

10.4. Zu vermeidende Bedingungen Unter normalen Umständen stabil.

10.5. Unverträgliche Materialien Keine spezifische.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte Keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Daten über das Gemisch:

Akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte > 2000 mg/l (OECD 401) Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Ratte > 2000 mg/l (OECD 402) Test: LC50 - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte - Quelle: nicht verfügbar

Tetraconazol-Daten:

Akute Toxizität:

LC50 (4h) (Inhalation) (OECD 403):

> 3,66 mg/l Luft (Ratte), maximale Konzentration

Irritierende Leistung:

Haut: Nicht reizend (Kaninchen) (OECD 404) Augen: Nicht reizend (Kaninchen) (OECD 405)

Bewusstsein:

Haut: nicht sensibilisierendes Mittel

(OECD 406, US EPA 81-6, Guinea Pig, Bühler-Test; OECD 406, EWG B.6 -

Meerschweinchen, Maximierungstest)

Chronische Toxizität/Karzinogenität (OECD 451):

5796/1

Seite Nr. 5 von 9

Nicht krebserregend

Mutagenität (OECD 474):

Kein mutagenes Potenzial sowohl in in vivo als auch in vitro-Tests gefunden.

Teratogenität (EPA-TSCA 793400): Kein teratogenes Potenzial gefunden

Reproduktion (OECD 416):

Nicht genotoxisch

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgende von der (EU)2015/830 verlangende Daten als N/A anzusehen.:

- a) akute Toxizität;
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut;
- c) schwere Augenschädigung/-reizung;
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut;
- e) Keimzell-Mutagenität;
- f) Karzinogenität;
- g) Reproduktionstoxizität;
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition;
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition;
- j) Aspirationsgefahr.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.

Daten über das Gemisch:

Akute aquatische Toxizität:

Fisch -

Akute Toxizität:

Zebrafisch (Brachydanio rerio), LC50 (96h): > 100 mg/L (OECD 203)

Wirbellose -

Daphnia magna,

EC50 (48 h): 42,1 mg/L (OECD 202):

Algen -

Scenedesmus subspicatus,

EbC50 (72h): 10,4 mg/L (OECD 201) ErC50 (72h): 39,7 mg/L (OECD 201)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Tetraconazol-Daten:

Tetraconazol ist hydrolysestabil und wird nicht durch Photolyse im Wasser abgebaut.

Tetraconazol ist nicht leicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Tetraconazol-Daten:

BCF = 35,7 (ganze Fische)

12.4. Mobilität im Boden

Tetraconazol-Daten:

Mobilität: Koc von 531 bis 1922 mL/g (4 Stiele) Tetraconazol hat eine geringe Mobilität in sauren.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keine vPvB oder PBT

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

ADR-UN-Nummer: 3082 IMDG-UN-Nummer: 3082

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR-Versandname: HAZARDOUS MATTER FOR THE ENVIRONMENT, LIQUIDA, N.A.S.

(Tetraconazol)

 ${\tt IMDG-Technischer\ Name:\ ENVIRONMENTALLY\ HAZARDOUS\ SUBSTANCE,\ LIQUID,}$

N.O.S. (Tetraconazol)

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR-Klasse: 9 ADR-Label: 9 ADR - Anzahl der Gefahrenerkennung: 90

IMDG-Klasse: 9

14.4. Verpackungsgruppe

ADR-Verpackungsgruppe: III IMDG-Verpackungsgruppe: III

14.5. Umweltgefahren

Meeresschadstoffe: Meeresschadstoffe

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

IMDG-EMS: F-A, S-F Begrenzte Mengen: 5 L

Code für die Tunnelbeschränkung: (E)

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß

IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

5796/1

Seite Nr. 7 von 9

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013

Verordnung (EU) 2015/830

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 1221/2015 (ATP 7 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 918/2016 (ATP 8 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 1179/2016 (ATP 9 CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:

Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III)

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).

RL 2004/42/EG (FOV Richtlinie)

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

Auf der Grundlage der lagergebundenen Mengen zu beurteilen

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt für den Stoff

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

H-Sätze in Abschnitt 3:

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	Code	Beschreibung
Acute Tox. 4	3.1/4/Inhal	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4
Acute Tox. 4	3.1/4/Oral	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Chronic 2	4.1/C2	Chronisch (langfristig) gewässergefährdend, Kategorie 2

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst. Hauptsächliche Literatur:

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European Communities

SAX's DANGEROUS PROPERTIES OF INDUSTRIAL MATERIALS - Eight Edition - Van Nostrand Reinold

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Sicherheitsdatenblatt

SARUMO

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung

gefährlicher Güter auf der Straße

ATE: Schätzung Akuter Toxizität

ATEGemisch: Schätzwert der akuten Toxizität (Gemische)

CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)

CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)

EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen

Stoffe

GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von

Chemikalien

IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)

IATA-DGR: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen

Flug-Transport-Vereinigung (IATA)

ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)

ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation

(ICAO)

IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr

(IMDG-Code)

INCI: Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)

KSt: Explosions-Koeffizient

LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation

LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)

RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im

Schienenverkehr

STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition

STOT: Zielorgan-Toxizität
TLV: Arbeitsplatzgrenzwert

TWA: Zeit gemittelte

WGK: Wassergefährdungsklasse